

# Abschrift

VG 1 L 188/20



## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Anwaltskanzlei Vierfuß,  
Edewechter Landstraße 36 a, 23131 Oldenburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwälte Redeker, Sellner und Dahs,  
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Peters,  
den Richter am Verwaltungsgericht Knorr und  
die Richterin Mehlhorn

am 19. Juni 2020 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Der wörtliche Antrag,

einstweilen anzuordnen, dass die Antragsgegnerin es unterlässt, den Antragsteller im Verfassungsschutzbericht 2019 als gesichert rechtsextremistische Bestrebung aufzuführen,

hat keinen Erfolg. Er ist zulässig (dazu unter 1.), aber unbegründet (dazu unter 2.).

1. Der Eilantrag ist zulässig. Er ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft. Der Antragsteller begehrt, dass die Antragsgegnerin es unterlässt, ihn im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2019 als gesichert rechtsextremistische Bestrebung aufzuführen. Rechtsschutz gegen solche Maßnahmen ist in der Hauptsache durch eine Unterlassungsklage als Unterfall der allgemeinen Leistungsklage zu erreichen und folglich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (zum Rechtsschutz gegen in einem Verfassungsschutzbericht enthaltene Angaben siehe nur Mallmann, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 16 BVerfSchG, Rn. 11). Der Antragsteller hat auch ein spezifisches Interesse an vorbeugendem Rechtsschutz. Die Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes setzt ein besonderes schützenswertes Interesse in dem Sinn voraus, dass es für den Betroffenen nicht zumutbar ist, auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung für den Regelfall vorgesehenen nachgängigen Rechtsschutz verwiesen zu werden (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2017 – BVerwG 6 A 7.16, juris, Rn. 15). So liegt es hier. Der Verfassungsschutzbericht ist kein beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Er zielt auf die Abwehr besonderer Gefahren und stammt von einer darauf spezialisierten und mit besonderen Befugnissen, darunter der Rechtsmacht zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, arbeitenden Stelle. Insofern geht eine Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht über die bloße Teilhabe staatlicher Funktionsträger an öffentlichen Auseinandersetzungen oder an der Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage für eine eigenständige Entscheidungsbildung der Bürger hinaus (BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2005 – 1 BvR 1072/01, juris Rn. 54). Neben einer Aufklärungsfunktion kommt ihr eine Warn- und

Abwehrfunktion zu (Mallmann, a.a.O., § 16 BVerfSchG, Rn. 6; zu den Funktionen des Verfassungsschutzberichts eingehend Murswiek, NVwZ 2016, 769, 771 ff.). Im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2019 soll der Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung aufgeführt werden. Damit wird der Antragsteller zwar nicht unmittelbar eingeschränkt oder in seiner Tätigkeit behindert, allerdings besteht kein Zweifel daran, dass diese Einstufung für ihn mittelbar mit gravierenden nachteiligen Folgen verbunden ist, etwa dahingehend, dass sich (potentielle) Unterstützer und Mitglieder von ihm abwenden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Antragsgegnerin in den vorangegangenen Verfassungsschutzberichten bereits über den Antragsteller als Verdachtsfall berichtet hat. Denn die bislang erfolgte ist mit der nunmehr beabsichtigten Berichterstattung nicht vergleichbar. Die Berichterstattung über einen Verdachtsfall setzt (nur) voraus, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer – im Falle des Antragstellers – rechtsextremistischen Bestrebung vorhanden sind (siehe nur Beschlüsse der Kammer vom 28. Mai 2020 – VG1 L 95/20, S. 9 f. BA und VG 1 L 97/20, S. 12 BA). Dementsprechend hat die Antragsgegnerin namentlich im Verfassungsschutzbericht für das vorangegangene Jahr 2018 kenntlich gemacht, dass (nur) tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Bestrebung vorliegen, die eine Bearbeitung des Antragstellers im Rahmen eines Verdachtsfalls durch das Bundesamt für Verfassungsschutz begründen. Ein anderes Gewicht kommt der nunmehr beabsichtigten Berichterstattung zu, weil über den Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung nur dann berichtet werden darf, wenn dessen Verfassungsfeindlichkeit sicher festgestellt werden kann.

2. Der Eilantrag ist unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass ihm ein Anspruch auf die geltend gemachte Leistung zusteht (Anordnungsanspruch) und dass das Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren für ihn mit schlechthin unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre (Anordnungsgrund; vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht, weil ihm der geltend gemachte Unterlas-

sungsanspruch nicht zusteht. Die Antragsgegnerin ist zur beabsichtigten Berichterstattung über ihn im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 berechtigt.

a) Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Berichterstattung ist § 16 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG. Nach dieser Vorschrift informiert das Bundesministerium des Innern die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG ist Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder u.a. die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung werden in § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c) BVerfSchG legaldefiniert als solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen nach § 4 Abs. 2 BVerfSchG das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, die Unabhängigkeit der Gerichte, der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Der Begriff der „Bestrebung“ erfordert – in Abgrenzung insbesondere zur bloßen Meinungsäußerung – ein aktives, nicht jedoch notwendig kämpferisch-aggressives Vorgehen zur Realisierung eines bestimmten Ziels. Es bedarf Aktivitäten, die über eine bloße Missbilligung oder Kritik an einem Verfassungsgrundsatz hinausgehen; Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen ist ebenso erlaubt wie die Äußerung der Forderung, tragende Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ändern. Es ist dem Staat allerdings nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen Schlüsse zu ziehen. Wenn Äußerungen Bestrebungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkennen lassen, darf der

Staat diese auch zum Anlass nehmen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Kritik an einem Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung muss danach nur als „bloße“ Kritik unberücksichtigt bleiben, nicht jedoch, wenn sie verbunden ist mit der Ankündigung konkreter Aktivitäten zur Beseitigung dieses Verfassungsgrundsatzes oder mit der Aufforderung zu solchen Aktivitäten.

Belege für verfassungsfeindliche Bestrebungen können sich aus dem Programm und der Satzung des in den Blick genommenen Personenzusammenschlusses ergeben, aus den Äußerungen und Taten von führenden Persönlichkeiten und sonstigen Vertretern, Mitarbeitern und Mitgliedern der Gruppierung sowie aus deren Schulungs- und Werbematerial. Diese müssen sich nicht notwendig nur aus Ereignissen und Äußerungen im zu überprüfenden Berichtszeitraum ableiten lassen. Dies folgt aus der Aufgabe des Verfassungsschutzberichts, umfassend über Bestrebungen einer Gruppierung zu informieren. Vor dem Berichtszeitraum liegende Belege für das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung können eine Berichterstattung rechtfertigen, wenn jedenfalls eine hinreichende personelle Kontinuität besteht, eine inhaltliche Distanzierung von den Verlautbarungen und Aktivitäten, die die Verdachtsanhaltspunkte bildeten, nicht festgestellt werden kann und zwischen Anknüpfungstatsachen und Berichtszeitraum eine nur kurze Zeitspanne liegt. Von einer kurzen Zeitspanne ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die letzten Anknüpfungstatsachen noch nicht mehr als zwei Kalenderjahre zurückliegen (Urteil der Kammer vom 21. Januar 2016 – VG 1 K 255.13, juris Rn. 31 m.w.N.).

Schließlich kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die zur Feststellung des Bestehens verfassungsfeindlicher Bestrebungen herangezogenen Äußerungen für sich genommen zulässig sind, da sie vom Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG umfasst sind (Urteil der Kammer vom 21. Januar 2016 – VG 1 K 255.13, juris Rn. 32 m.w.N.).

b) Nach diesen Maßgaben ist die beabsichtigte Berichterstattung rechtmäßig. Die Tatsachenfeststellungen, auf die die Antragsgegnerin die beabsichtigte Berichterstattung stützen will, werden durch den Antragsteller nicht in Zweifel gezogen. Gegen die rechtliche Bewertung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller – die festgestellten Tatsachen zugrunde gelegt – im Berichtszeitraum 2019 Bestrebungen verfolgt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, gibt es nichts zu erinnern.

aa) Zentrales politisches Anliegen des Antragstellers ist der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand. Ethnisch „Fremde“ sollen ausgeschlossen bleiben. Ein dergestalt völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstößt gegen die Menschenwürde. Denn die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG umfasst die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede. Sie wird beeinträchtigt bei allen Formen rassistisch motivierter Diskriminierung sowie wenn einzelne Personen oder Personengruppen grundsätzlich wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden (Urteil der Kammer vom 21. Januar 2016 – VG 1 K 255.13, juris Rn. 76 m.w.N.).

Dass der Betätigung des Antragstellers ein ethnisches Volksverständnis zugrunde liegt, zeigt seine zentrale Forderung nach dem Erhalt der ethnokulturellen Identität. Der Hintergrund dieser Forderung wird auf der Internetseite des Antragstellers erläutert dahingehend, dass das Staatsvolk – als Kultur-, Abstammungs- und Solidargemeinschaft – nicht beliebig austauschbar, sondern durch eine ethnokulturelle Kontinuität bedingt sei. Im Zeitalter von Massenmigration, Globalisierung und One-World-Propaganda scheine dies nicht mehr jedem Bürger bewusst zu sein (h\_\_\_\_\_). Unter Ethnopluralismus versteht der Antragsteller die Vielfalt der Völker, wie sie sich über Jahrtausende entwickelt habe. Der Begriff werde bewusst als positiver Gegenentwurf zur heutigen One-World-Doktrin verwendet, um zu verdeutlichen, dass eine rücksichtslose globalistische Entgrenzung diese Vielfalt bedrohe. Es gebe ein Recht auf Verschiedenheit. Jede Ethnie habe das Recht, ihre Kultur, ihre Bräuche und Traditionen, also ihre ethnokulturelle Identität, zu erhalten (h\_\_\_\_\_/). Ausgehend hiervon gibt der Antragsteller zwar vor, dass sich diese Forderung „nicht gegen Einwanderung, denn diese gab es im geschichtlichen Kontext in geringem Maße immer“ richte. Keinen Zweifel lässt er aber daran, dass durch die Einwanderung „unsere ethnokulturelle Identität nicht gefährdet“ werden dürfe, und stellt die rhetorische Frage, ob ein Europa ohne europäische Völker noch derselbe Kontinent sei. Dass die Politik des Antragstellers auf die Bewahrung des Volkes in seiner ethnischen Zusammensetzung gerichtet ist, zeigt sich auch unter dem Reiter „Was versteht ihr unter Multikulti und warum seid ihr dagegen?“. Darin spricht sich der Antragsteller gegen eine „politisch gewollte und bewusst herbei geführte Heterogenisierung von Gesellschaften durch fremdkulturelle Einwanderung“ aus. Eine Integration von Ausländern setzt nach dem Vorstellungsbild des Antragstellers „eine Leitkultur voraus, an der Einwanderer sich orientieren und an die sie sich anpassen können“. Andernfalls führe dies „zu einer Fragmentierung und letztlich zur Instabilität dieser Gesellschaften“. Der Antragsteller gibt unter dem Reiter „Seid ihr gegen Ausländer?“ schließlich zwar vor,

dass sich sein politisches Handeln nicht gegen die Einwanderer und Flüchtlinge als individuelle Personen oder Gruppen richte. Erwünscht ist eine wie auch immer gear- tete Zuwanderung aber nicht, insbesondere wird wiederum deutlich, dass die Politik des Antragstellers auf den Erhalt der ethnischen „Reinheit“ letztlich aller Völker ge- richtet ist. Denn auch die vom Antragsteller in Bezug genommenen Einwanderer und Flüchtlinge seien – kurz gefasst – nur Opfer der politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen, von denen ihre Heimatländer betroffen seien. Auch sie seien „wie wir Schachfiguren auf dem Spielfeld der Globalisten und Opfer der Konsequen- zen ihres realitätsfernen Menschenbildes“, die „etwas so Teurem wie ihrer Heimat beraubt wurden“. Idealbild des Antragstellers ist hiernach ein Nebeneinander eth- nisch „reiner“ Völker, was deren strikte Trennung vorausgesetzt. Allein unter dieser Prämisse steht der Antragsteller Ausländern positiv gegenüber.

Daraus, dass seiner Betätigung ein völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff zu- grunde liegt, macht der Antragsteller auch in seiner Antragsschrift keinen Hehl, wenn er meint, seine politische Arbeit für die Bewahrung der ethnisch-kulturellen Identität des deutschen Volkes sei mit dem Grundgesetz vereinbar, da das deutsche Volk, verstanden als das historisch gewachsene ethnisch geprägte Staatsvolk, Subjekt der Demokratie des deutschen Staates sei. Diese Rechtsansicht trifft nicht zu, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren (er- neut) klargestellt hat. Das Grundgesetz kennt einen ausschließlich an ethnischen Kategorien orientierten Begriff des Volkes nicht. Gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG wird das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland aus- geht, von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 gleichgestellten Personen gebildet. Für die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und den daraus sich ergebenden staatsbürgerlichen Status ist demgemäß die Staatsan- gehörigkeit von entscheidender Bedeutung. Dabei überlässt das Grundgesetz dem Gesetzgeber, wie sich aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 116 Abs. 1 GG ergibt, die Regelung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehö- rigkeit (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13, juris Rn. 690).

Nur folgerichtig wird ausgehend hiervon mit Blick auf die Migrationsbewegungen der letzten Jahre durch den Antragsteller unter dem Begriff „Großer Austausch“ der Un- tergang des deutschen Volkes beschworen. Auf der Internetseite des Antragstellers (h\_\_\_\_\_ ) findet sich hierzu die Erläuterung, dass der „Große Austausch“ einen schrittweisen Prozess bezeichne, der dadurch gekennzeichnet sei, dass „die hei- misch angestammte Bevölkerung durch außereuropäische Einwanderer verdrängt und ausgetauscht wird“. Europa befinde sich „in einer demographischen Krise, wo-

nach unsere Völker durch sinkende Geburtenraten bei gleichzeitigem Wachstum islamischer Parallelgesellschaften und Masseneinwanderung zur Minderheit in den eigenen Ländern wird und in wenigen Jahrzehnten völlig verschwunden sein könnte, sofern keine politischen Gegenmaßnahmen eingeleitet werden“. Durch die vorherrschende „Selbstabschaffungsideologie von Multikulti“ werde dem „Großen Austausch“ jedoch Vorschub geleistet. Zu einer vergleichbaren Aussage (Aussprache gegen eine „Umvolkung“ und wörtliche Äußerung „Ich sage jetzt bewusst: Die deutsche Rasse soll durch solche Dinge aufgemischt werden.“) hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass sie darauf gerichtet sei, Asylbewerbern und Migranten ihre Menschenwürde abzusprechen (BVerfG, a.a.O., Rn. 721).

bb) Zudem agiert der Antragsteller kontinuierlich gegen Ausländer, vornehmlich gegen solche muslimischen Glaubens, diffamiert sie pauschal und macht sie verächtlich. Auch dies verletzt nach der Rechtsprechung der Kammer die Menschenwürde (Urteil vom 21. Januar 2016 – VG 1 K 255.13, juris Rn. 76 m.w.N.).

Der Antragsteller schürt undifferenziert Ängste in der Bevölkerung vor dem von ihm bekämpften „Großen Austausch“. In den westdeutschen Ballungsgebieten seien bereits eine räumliche Vereinnahmung durch islamische Parallelgesellschaften und Clanstrukturen zu beobachten. Die ethnischen, religiösen und kulturellen Spannungen seien hierbei bereits vorprogrammiert (h\_\_\_\_\_Jüngst hob der Antragsteller zu letztgenanntem Aspekt hervor, dass der „Große Austausch“ letztlich den Weg in den Bürgerkrieg weise, und zog eine Parallele zu den jüngsten Rassenunruhen in den USA. In einem Eintrag vom 4. Juni 2020 heißt es auf der Internetseite des Antragstellers (h\_\_\_\_\_/) insoweit, dass eine ethnisch und kulturell vollkommen fragmentierte Gesellschaft die grundlegende Sicherheit ihrer Bürger nicht mehr gewährleisten könne und immer anfälliger für Bürgerkriege werde; irgendwann würden kleine Anlässe genügen, um die mühsam unter dem Deckel gehaltenen Spannungen und Widersprüche explodieren zu lassen. Die Loyalität der meisten außereuropäischen Zuwanderer werde in solchen Situationen stets der eigenen ethnischen Gruppe gelten und nicht dem Land, in dem sie lebten. Letzteres bekräftigte der Antragsteller auf seiner Internetseite in einem Eintrag vom 11. Juni 2020. Die Migranten, mit denen „unsere Länder ... geflutet“ würden, würden „sich in ethnischen Communities abschotten, in denen unsere Kultur und Werte verachtet werden“ (h\_\_\_\_\_

Einseitig gegen Ausländer gerichtet und allein vor dem Hintergrund seines Ziels des Erhalts der ethnokulturellen Identität behandelt der Antragsteller auch anerkannte gesellschaftliche Probleme. Es greift deshalb zu kurz, wenn der Antragsteller na-



mentlich zu seiner „Aktionswoche-No-Go-Areas“ anführt, damit mache er lediglich auf ein Problem aufmerksam, „das inzwischen auch von den sog. Qualitätsmedien diskutiert wird“ (siehe Antragsschrift vom 8. August 2019 im Eilverfahren vor dem VG Köln, Az: 13 L 1667/19, dort S. 3). An einer diskursiven Auseinandersetzung über Fragen der inneren Sicherheit und der besseren Integration von Ausländern ist der Antragsteller offenkundig nicht interessiert, vielmehr nutzt er das Thema „No-Go-Areas“ allein, um damit seine verfassungsfeindlichen Inhalte zu transportieren. So wird in der auf seiner Internetseite abrufbaren Erläuterung vom 7. Februar 2019 wiederum das Bild des „Großen Austauschs“ bemüht: „In vielen Großstädten erleben wir seit Jahren einen schleichenden Prozess, der von den politisch Verantwortlichen verschwiegen wird: Wir werden in unseren eigenen Vierteln, Stadtgebieten und Straßen zu einer Minderheit im eigenen Land. In Städten wie Berlin, Hamburg, Duisburg und Frankfurt bilden sich zunehmend fremde Parallelgesellschaften, die entlang ethnischer und kultureller Konfliktlinien verlaufen.“ (<https://www.identitaere-bewegung.de/blog/aktionswoche-no-go-areas/>). Der Antragsteller hält Ausländern in der Erklärung weiterhin pauschal vor, sich nicht integrieren zu wollen, stattdessen schotteten sie sich in Parallelgesellschaften ab und würden kriminell. So heißt es, dass die Bemühungen um die Integration an der Realität gescheitert seien. Im Prozess des demographischen Niederganges der einheimischen Bevölkerung bei gleichzeitigem Zuwachs von Fremden durch die Einwanderung gebe es keine sozialen Anreize, sich in die einheimische Bevölkerung einzufügen. Die Kriminalitätsbelastung in den Gebieten steige. Vergewaltigungen, Raubüberfälle und Körperverletzungen gehörten in den multikulturell geprägten Vierteln der deutschen Großstädte zum traurigen Alltag. Arabische und afrikanische Clans entzögen sich der öffentlichen Rechtsordnung und unserem kulturellen Verständnis.

Das gleiche Argumentationsmuster verwendete der Antragsteller, um Missstände bei der Berliner Ausländerbehörde anzuprangern. Ende September 2019 begaben sich Mitglieder des Antragstellers zur Berliner Ausländerbehörde, um u.a. „vorausahnende Stellenanzeigen für die Ausländerbehörde“ zu plakatieren (siehe hierzu Bilder und Erläuterung unter h\_\_\_\_\_). Wieder dienten dem Antragsteller dabei reale Probleme, deren kritische Betrachtung ohne Weiteres anschlussfähig ist, als Vorwand, um losgelöst von einem gesellschaftlichen Diskurs seine verfassungsfeindlichen Inhalte zu transportieren. Denn in der „Stellenanzeige“ wird der Aufgabenbereich u.a. als interkultureller Austausch mit Kriminellen und Clanmitgliedern beschrieben. Geboten werde vom Arbeitgeber daher ein „kultursensibles Toleranzcoaching für schwierige Situationen wie Messerangriffe und einem sexuellen Missbrauch“. Damit wird nicht

nur erneut das Bild bemüht, Migranten seien pauschal kriminell. Das Angebot eines „kultursensiblen Toleranzcoachings“ soll offenkundig implizieren, dass namentlich Messerangriffe und sexueller Missbrauch Bestandteil einer migrantischen Kultur seien. Auch die Vorstellung, dass der „Große Austausch“ vorangetrieben werde, findet sich wieder, indem von einer „Bezahlung nach Passvergabequote“ die Rede ist.

Auf gleicher Linie die vom Antragsteller sogenannte Kunstaktion „Invasion 2020“, die er Ende 2019 in Leipzig durchführte. Dabei „stellten Leipziger Aktivisten der I\_\_\_\_\_ drei, mit Pappmessern bewaffnete Kollegen des allseits bekannten Fuckermannes in die Glasarche auf dem Thomaskirchhof“ (siehe hierzu Bilder und Erläuterung unter h\_\_\_\_\_ /). Mit dieser Darstellung solle aufmerksam gemacht werden darauf, dass die deutsche Bevölkerung seit Jahrzehnten schrumpfe und durch massive Zuwanderung aus dem bevölkerungsreichen, arabischen Raum künstlich auf demselben Stand gehalten werden solle. Bandenkriminalität, Morde, Vergewaltigungen und Terroranschläge seien zum Alltag geworden. Migranten werden damit pauschal als – vornehmlich männliche – Invasoren verunglimpft, deren Bestreben es sei, in Deutschland schwerste Straftaten zu begehen.

c) Auch die Aussagen und Werturteile, die die Antragsgegnerin im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 über den Antragsteller konkret treffen will, sind nach Durchsicht der durch die Antragsgegnerin vorgelegten Druckfahnen des Verfassungsschutzberichts nicht zu beanstanden. Insbesondere stellt die Antragsgegnerin unter der Teilüberschrift „Ideologie“ richtig dar, dass sich der Antragsteller zum Konzept des Ethnopluralismus bekenne. Zutreffend ist auch die hieraus gezogene Schlussfolgerung, dass er damit einen „exkludierenden Biologismus“ zum Ausdruck bringe, der mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei.

d) Die hiernach zulässige beabsichtigte Berichterstattung über den Antragsteller verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere ist sie verhältnismäßig. Angesichts der Bedeutung des mit der Berichterstattung verfolgten Ziels des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat der Antragsteller diese hinzunehmen. Gesichtspunkte, aufgrund derer dies hier anders sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des hälftigen Auffangstreitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Peters

Knorr

Mehlhorn

